

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Wipperfürth

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 27.08.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Gaulstr. 22-22a, 51688 Wipperfürth**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Velling, Blatt 109,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Velling, Flur 3, Flurstück 833/319, Gebäude- und Freifläche ,
Laurentiusstraße 23, 25, 27, 29, Größe: 1.271 m²

Grundbuch von Velling, Blatt 109,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Velling, Flur 3, Flurstück 327/2, Gebäude- und Freifläche,
Laurentiusstraße 23, 25, 27, 29, Größe: 93 m²

Grundbuch von Velling, Blatt 109,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Velling, Flur 3, Flurstück 1150, Gebäude- und Freifläche,
Laurentiusstraße 23, 25, 27, 29, Größe: 225 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Gasthof mit Gästezimmern und einem Saal bebautes Grundstück. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Das zum/zur Gasthof/Gaststätte gehörende Inventar bzw. Zubehör wird nicht mitversteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

185.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Vellinggen Blatt 109, lfd. Nr. 3 160.000,00 €
- Gemarkung Vellinggen Blatt 109, lfd. Nr. 4 5.000,00 €
- Gemarkung Vellinggen Blatt 109, lfd. Nr. 5 20.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.